

N a g o l d e r A m t s - & I n t e l l i g e n z - B l a t t .

Nr. 57. Dienstag den 17. Juli 1855.

Oberamt Nagold.

Steuer-Erhebung vom 1. Juli 1855 an betreffend.

Die Ortsvorsteher werden auf die Verfügung des K. Finanzministeriums vom 23. vorigen Monats (Reg.-Blatt Seite 166) zu ihrer Nachachtung besonders aufmerksam gemacht.
Nagold, den 16. Juli 1855. K. Oberamt. Wiebbeckinf.

[Steckbrief.] Der schulpflichtige 12 Jahre alte Julius Schlotter von Unterthalheim ist seinem Kostherrn entlaufen und zieht nun unzweifelhaft dem Bettel nach, weshalb derselbe auf Betreten hieher einzuliefern ist.
Nagold, den 11. Juli 1855. Königl. Oberamt. Wiebbeckinf.

Gestaltsbezeichnung: Größe 4 Schuh, Haare schwarz, Wangen voll; Kleidung: 1 Jacke von Sommerzeug, 1 Paar Hosen von Leinwand.

Nachstehendes Gesetz wird hie mit auf diesem Wege zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht.
Nagold, 16. Juli 1855.

Städtischultheißenamt.

Gesetz,
betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beseitigung der Rechtsunsicherheit, welche aus der Anwendung der bestehenden Grundsätze über Klagenverjährung auf solche Forderungen entsteht, welche gewöhnlich mit dem Zeitpunkt ihre Fälligkeit oder doch bald darauf berichtigt werden, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Den nachstehenden Bestimmungen über Verjährung unterliegen:

1) die Forderungen der Fabrikanten, Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Krämer und Händler jeder Art, der Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts;

2) die Forderungen der Wirthe und Kostreicher für Beherbergung, für abgegebene Speisen oder Getränke und sonstige für ihre Gäste bestrittene Bedürfnisse und Auslagen;

3) die Forderungen der Diensthoten, Fabrikarbeiter, Handwerksgejellen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter, desgleichen der Haus- und Wirtschaftsbeamten, der Handlungsgehülfen und überhaupt aller in Privatdienst-Verhältnissen stehenden oder gestandenen Personen, wegen

rückständiger Löhne, Gehalte oder Pensionen, sowie wegen ihrer Emolumente und etwaiger Auslagen für die Dienstherrschaft;

4) die Forderungen der Dienstherrn wegen der an die in Ziffer 3 genannten Personen geleisteten Vorschüsse;

5) die Forderungen der Post- und Eisenbahnämter, der telegraphischen Anstalten, der Lagerhäuser, der Expediteure, der Schiffer, der Frachtfahrer, Lohnkutschler, Pferdevermiether und Boten an Postporto, Briesträgerlohn, Frachtgeld, Gebühren, Fuhrlohn, Pferdemeiße und Botenlohn, sowie hinsichtlich der bei dem Personen- und Gütertransport geübten Auslagen;

6) die Forderungen der öffentlichen und Privatlehr-, Erziehungs- oder Verpflegungs-Anstalten, der öffentlichen und Privatlehrer, sowie derjenigen Privatpersonen, welche Zöglinge zur Verpflegung und Erziehung bei sich aufgenommen haben, für Unterricht und Unterhalt, auch Vorschüsse und Auslagen für die Zöglinge, desgleichen diejenigen der Lehrherren, an Lehrgeld und Ersatz von Vorschüssen und Auslagen für die Lehrlinge;

7) die Gebühren- und Auslagen-Forderungen der öffentlichen Anwälte und Notare, der Aerzte und Wundärzte, der Hebammen, der Mäkler, der Feldmesser, sowie überhaupt aller Personen, welche zur Beforgung gewisser Geschäfte öffentlich ermächtigt sind, oder sonst aus der Uebernahme bestimmter Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, desgleichen der Zeugen und Sachverständigen; und die Ansprüche gegen öffentliche Anwälte auf Auslieferung der ihnen als solchen anvertrauten Urkunden und sonstiger Acten, sowie auf Erstattung geleisteter Vorschüsse;

8) die Honorar-Forderungen für Beiträge in Zeitschriften und Zeitungen, sowie die Gebühren-Forderungen für Abonnements auf dieselben und für Einrücken;

9) die Forderungen an rückständigen Mieth- und Pachtgeldern und bedungenen Zinsen;

10) diejenigen aus dem Lehens-, Grund- oder zehntherrlichen Verbands-, desgleichen der Leibgebings- und Unterhalts-Berechtigten, wegen rückständiger Zinse, Gülden, Zehnten, Renten und aller übrigen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Geld- oder Naturalleistungen.

Art. 2.

Die in Art. 1 genannten Forderungen mit Ausnahme derjenigen, welche in das Unterpandbuch eingetragen (Art. 73 des Pfandgesetzes und Art. 19 des Gesetzes vom 21. Mai 1828) oder durch Faustpfänder verpfändet sind, erlöschen mit dem Ablauf von drei Jahren.

Art. 3.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezembers, und wenn ein Zahlungstag nicht festgesetzt ist, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung klagbar geworden ist.

Die Fortdauer des Verhältnisses, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, so wie die Bewilligung einer unbestimmten Borgfrist hemmen den Beginn der Verjährung nicht.

Bei Forderungen, welche der Genehmigung durch eine öffentliche Behörde bedürfen, beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Forderungs-Berechtigte diese Genehmigung nachzusuchen im Stande war.

Bei den Forderungen der öffentlichen Anwälte und gegen dieselben läuft die Verjährung vom Schlusse des Jahres an, in welchem die betreffende Rechtsache durch richterliche Entscheidung, Vergleich oder Verzicht erledigt oder der Auftrag des Anwaltes erloschen ist.

Art. 4.

Guter Glaube des Verjährenden ist zur Verjährung der in Art. 1 genannten Forderungen nicht erforderlich.

Art. 5.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte innerhalb der Verjährungsfrist dem Schuldner eine bestimmte Borgfrist bewilligt, oder gegen ihn gerichtlich oder außergerichtlich Klage erhebt, beziehungsweise in den Fällen des Art. 13 des Executionsgesetzes dem Schuldner ein Zahlungsbefehl zugestellt wird.

Das Anerkenntniß der Forderung durch den Schuldner kann nur dann als Grund für die Unterbrechung der Verjährung geltend gemacht werden, wenn es entweder vor einer Behörde abgelegt worden ist, oder durch schriftliche Urkunden bewiesen werden kann.

Art. 6.

Nimmt der Kläger seine Klage zurück, so ist die Unterbrechung als nicht geschehen zu betrachten. Der Zurücknahme der Klage wird es gleich geachtet, wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder eines andern zu verbessernden Mangels zurückgewiesen und nicht binnen der noch übrigen Verjährungsfrist, oder, wenn dieser Rest weniger als drei Monate beträgt, binnen drei Monaten von der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, entweder dieselbe bei der zuständigen Behörde in gehöriger Weise erneuert oder Beschwerde gegen die Zurückweisung ergriffen worden ist.

Art. 7.

Läßt der Berechtigte die Klage ruhen, so läuft die im Art. 2 festgesetzte Verjährungsfrist von dem Tage an, an welchem die letzte Partheihandlung erfolgt oder die letzte Verfügung der Behörde dem Kläger eröffnet worden ist.

Art. 8.

Ist die Klage durch rechtskräftiges Urtheil, Vergleich oder Anerkenntniß des Beklagten erledigt worden, so läuft dem Kläger von der Eröffnung des Urtheils, dem Abschlusse des Vergleichs oder der Ablegung des Anerkenntnisses an die dreijährige Verjährungsfrist.

Art. 9.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn die Forderung Unmündigen oder Minderjährigen, sofern dieselben einen gesetzmäßigen Vertreter haben, oder solchen Personen zusteht, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung die Rechte der Minderjährigen verleihen.

Art. 10.

Insofern bei den in Art. 1 genannten Forderungen unter besonderen Umständen schon nach dem bisherigen Recht eine kürzere Verjährungsfrist besteht, als diejenige des Art. 2, behält es hierbei sein Bewenden.

Art. 11.

Die Zurückforderung einer bezahlten Schuld aus dem Grunde, weil dieselbe vor der Bezahlung durch Verjährung erloschen gewesen sei, findet nicht statt.

Eine verjährte Forderung kann nur dann im Wege der Ausrechnung (Compensation) geltend gemacht werden, wenn ihre Verjährung zu der Zeit, wo die Gegenforderung zahlbar war, noch nicht vollendet gewesen ist.

Art. 12.

Es ist unzulässig, im Voraus auf die Verjährung Verzicht zu leisten, oder die gesetzliche Verjährungsfrist vertragsmäßig zu verlängern.

Dagegen kann einer vollendeten Verjährung ausdrücklich oder stillschweigend entsagt werden.

Art. 13.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in Art. 2 bestimmten Verjährungsfrist kann nur innerhalb sechs Monaten, von dem Zeitpunkte der Hebung des einer rechtzeitigen Klagführung entgegengestandenen Hindernisses an, bei der zuständigen Gerichtsstelle nachgesucht werden.

In den Fällen des Art. 9 muß der Nachweis der Verhinderung in Beziehung auf die Person des betreffenden Vermögens-Verwalters geliefert werden.

Art. 14.

Gegen diejenigen Forderungen, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits fällig sind, kann die in Art. 2 vorgeschriebene Frist nur vom Schlusse des Jahres 1852 an gerechnet werden. Bedarf es zur Vollendung der schon begonnenen Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch einer kürzeren Frist, als der in Art. 2 bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Stuttgart, den 6. Mai 1852.

betreffend
nes Kran
gem
Die Hei
des in An
besizers
berg, hat
nachgesucht
mäßigkeit der
9. Septem
Seite 89)
dungen ge
machen ha
dieselben b
Oberamte
Ragold,

Johann
Hochdorf,
schlus vom
stesschwäch
mit dem
derselbe oh
gers Chri
Hochdorf,
abschließen
dermann v
Einwilligung
anuborgen
Den 5.

31) Dbe
Mun
Kronem
Oberhalb
vom heutig
flärt und
worden, w
gemacht w
diger Eing
jeder Art
Rago

Fo
88
88
88



Oberamt Nagold.

Ausruf,

betreffend die Errichtung eines Kramhandels in der Stadtgemeinde Wildberg.

Die Heirath, geb. Hailer, Ehefrau des in Amerika befindlichen Sägmühlbesizers Friererich Frank von Wildberg, hat um die Kram-Concession nachgesucht und es werden nun in Gemäßheit der Ministerial-Berfügung vom 9. September 1854 (Regierungsblatt Seite 89) diejenigen, welche Einwendungen gegen dieses Vorhaben zu machen haben sollten, aufgefordert, dieselben binnen 15 Tagen bei dem Oberamte schriftlich vorzubringen. Nagold, den 16 Juli 1855.

K. Oberamt.
Wiebekink.

H o r b.

Entmündigung.

Johann Jakob Frank, ledig von Hochdorf, wurde durch Gerichtsbeschluß vom 3 Juli d. J. wegen Geisteschwäche entmündigt. Dies wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß derselbe ohne Zustimmung seines Pflegers Christian K a u s e r, Bauers von Hochdorf, kein gültiges Rechtsgeschäft abschließen kann, insbesondere wird Jedermann verwahrt, dem r. Frank ohne Einwilligung seines Pflegers etwas anzuborgen.

Den 5. Juli 1855.

K. Oberamtsgericht.
Georgii.

31^o Oberamtsgericht Nagold.

Mundtobt-Erklärung.

Kronenwirth Wendelin K u o n von Oberthalheim ist durch Gerichtsbeschluß vom heutigen Tage für mundtobt erklärt und unter Pflegschaft gestellt worden, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß Kuon zu selbstständiger Eingehung von Rechtsgeschäften jeder Art hienach unfähig ist.

Nagold, den 11. Juli 1855.

Königl. Oberamtsgericht.
Mittnacht, A. B.

Forstamt Wildberg,
Revier Schönbronn.

Holzverkauf.

Am
Montag und Dienstag
den 23. und 24. Juli,



Staatswald Kleiner Buhler, Abth. 2
114 1/4 Klafter Nadelholzscheiter,
54 1/2 Klafter Nadelholzprügel u.
38 1/2 Klafter sichtene und weißtannene Rinde.

Zusammenkunft

Morgens 9 Uhr

im Schlag.

Verkauf bei ungünstiger Witterung in Schönbronn.

Wildberg, 11. Juli 1855.

K. Forstamt.
Niethammer.

21^o Wildberg.

Wirthschafts- und Güter-Verkauf.

Die Liegenschaft des Christian Weik, Hirschwirths dahier, bestehend in dem zweistöckigen Gasthaus zum Hirsch, mit angebautem Bräu- und Nebenhaus, besonderem Bierkeller, Scheuer, mehreren Stallungen, an der Straße von Calw nach Nagold gelegen;



circa 3/4 Viertel Garten und Kugelbahn beim Haus und dem Bierkeller; einem besonderen Haus über der Nagold an derselben Straße und circa 20 Morgen Ländel, Gärten, Wiesen und Aedern,

kommt am

Samstag den 4. August d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Rathhause zur öffentlichen Versteigerung.

Die Gebäulichkeiten, wovon mehrere besonders verkauft werden können, sind um 7775 fl. in der Brandversicherung und nur zu 3980 fl. angeschlagen.

Ein thätiger Mann mit einigem Vermögen dürfte darauf sein gutes Auskommen finden.

Den 6. Juli 1855.

Königl. Amtsnotariat.
Clwert.

**21^o Gündringen,
Oberamts Horb.**

Abstreichs-Akkord.

Am

Mittwoch den 25. Juli d. J. wird die Herstellung einer Brücke über die Steinach auf hiesigem Rathhause

Morgens 9 Uhr



verabstreicht. Die Kosten betragen nach dem Voranschlag:

Maurerarbeit . . . 47 fl. 40 fr.

Zimmerarbeit . . . 12 „ 47 „

Schleffer und Schmidarbeit . . . 2 „ — „

wozu die Lusttragenden eingeladen werden.

Den 13. Juli 1855.

Für den Gemeinderath:
Schultzeiß Klent.

**21^o Dornstetten,
Oberamts Freudenstadt.**

Holzverkauf.

Am

Dienstag den 23. Juli 1855,

Vormittags 9 Uhr,

kommt das im hiesigen Gemeindevald aufbereitete Nuzholz auf dem Rathhaus hier zum Verkauf gegen gleich baare Bezahlung:

348 Stämme Langholz vom 30ger bis 90ger, worunter viel schönes Hölzländerholz, und

488 Stück Säglöße.

Das Holz kann täglich eingesehen werden.

Um gefällige Bekanntschaftung wird gebeten.

Den 14. Juli 1855.

Stadtschultheißenamt.
K a u p p.

In der G. Zaiser'schen Buchhandlung in Nagold ist erschienen und daselbst zu haben:

Joh. Jakob Moser's,

ausgewählte

geistliche Lieder,

nebst

einem Lebensabriß des Verfassers und einigen Briefen seiner frommen Gattin.

Herausgegeben von

Ottmar F. H. Schönhuth,

Pfarrer zu Wackbad.

Preis 24 fr.

Knochen & Beiner

werden fortwährend gekauft und gute Preise dafür bezahlt von

G. Zaiser's Wittwe
in Nagold.



Unter Garantie der Aechtheit.

Dr. Borchardt's aromat. mediz. Kräuter-Seife (à 22 Kreuzer)

Dr. Suin de Bontemard's aromat. Zahn-Pasta (à 21 u. 42 Kreuzer)

Professor **Dr. Lindes** vegetabilische Stangen-Pomade (à 27 Kreuzer per Stück)

Apotheker **Sperati's** Italienische Honi-Seife (in Päckchen zu 9 u. 18 Kreuzer)

Dr. Hartung's Chinarinden-Öel (in gestempelten Flaschen à 36 Kreuzer)

Dr. Hartung's Kräuter-Pomade (in gestempelten Tiegeln à 36 Kreuzer)

Bewährt durch die langjährigen erfreulichsten Ergebnisse vielfacher wissenschaftlicher Prüfungen und praktischer Anwendungen, können die obigen privilegirten Artikel mit gerechter Zuversicht in empfehlende Erinnerung gebracht werden; und sie werden sicherlich von allen denen, die sich ihrer nur erst einmal bedient, mit besonderer Vorliebe immer gern wieder gebraucht werden. Prospekte und Gebrauchs-Anweisungen werden gratis verabreicht, sowie die Mittel selbst in Nagold nur allein verkauft die

G. Zaiser'sche Buchhandlung,
in Herrenberg u. Fr. Koehle.

CAUTION. Nachdem der seit Jahren so wohl begründete Ruf der nebenstehenden Spezialitäten fast täglich — mannigfache Nachbildungen und Fälschungen — hervorrufen, wollen die geehrten Konsumenten unierer Kräfte sowohl auf deren mehrfach veröffentlichte Verpackungsort, als auch auf die Namen **DR. BORCHARDT** (Kräuter-Seife), **DR. SUIN DE BOUTEMARD** (Zahn-Pasta), **DR. LINDES** (Stangen-Pomade), **SPERATI** (Honi-Seife) und **DR. HARTUNG** (Chinarinden-Öel und Kräuter-Pomade), sowie auch auf die Firma unseres betr. alleinigen Orts-Depositärs — zur Verhütung von Fälschungen — gef. g e n o u a c h t e n .

1] Nagold.
Milchschweine zu verkaufen.
10 Stück Milchschweine, englischer Race, werden am Samstag den 21. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr, im Wirthshaus zur Schwane, dahier verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

2] Nagold.
Zeinacher Sauerwasser
bei Schwanenwirth Günther.

1] Nagold.
Gegen baar gibt auf die Are Bier ab
F. W. Wischer.

Frucht-Preise.

Nagold, 14. Juli 1855.			
per Echl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel	9 30	8 40	7 24
Kernen	—	22	—
Haber	6 30	6 13	6 —
Gerste	13 4	12 33	12 —
Bohnen p. Sri.	2 4	1 59	1 42
Roggen	—	1 56	—
Verkauf 356 Echl. — Sri.			
Verkaufsumme 3313 fl. 1 fr.			
Altenstaig, 11. Juli 1855.			
per Echl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel	10 6	9 28	8 30
Kernen	—	24	—

	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Haber	7 30	7 9	7 6
Gerste	13 44	13 26	12 56
Bohnen	17 36	17 54	16 48
Waizen	—	24	—
Roggen	18 40	18 32	18 24

Freudenstadt, 7. Juli.

per Sri.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen	3 10	3 7	3 2
Roggen	—	2 8	—
Gerste	1 45	1 42	1 41
Haber	—	56	—
Waizen	3 8	3 5	3 2
Bohnen	—	2 6	—
Erbsen	—	2 25	—

Calw, 7. Juli 1855.

per Echl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel	10 6	9 28	8 12
Kernen	25 24	24 33	23 30
Gerste	14 —	13 56	13 48
Haber	7 18	6 50	6 20
Roggen	—	17 48	—

Tübingen, 13. Juli 1855.

per Echl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel	9 15	8 57	8 42
Gerste	12 48	12 22	11 51
Haber	6 36	6 23	6 10

Heilbronn, 14. Juli 1855.

	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel	9 56	8 47	8 —
Kernen	22 36	22 13	21 36
Haber	6 20	6 —	5 30
Gerste	12 —	11 40	10 30

Brod: S Fleisch-Preise.

Nagold, Altenstaig.			
4	Kernenbrod	17 fr.	19 fr.
4	Schwarzbrod	15	17
1	Beck schwer	5 Lth.	4 1/2 Lth.
1	Brd. Ochsenfleisch	10 fr.	10 fr.
"	" Rindfleisch	9 "	9 "
"	" Hammelfleisch	—	—
"	" Kalbfleisch	8 "	7 "
"	" Schweinefl. ab.	10 "	11 "
"	" " unabgg.	12 "	13 "

Freudenstadt:

4	Brd. Kernenbrod	19 fr.
1	Beck schwer 4 Loth 2 D.	

Calw:

4	Brd. Kernenbrod	20 fr.
1	Beck schwer 4 Loth 1 D.	

Tübingen:

8	Brd. Kernenbrod	38 fr.
1	Beck schwer 4 Loth 2 D.	

Geldsorten.

Neue Louisd'or	10 fl.	45 fr.
Pistolen	9 "	33 "
dto. preussische	9 "	58 "
Holländ. 10 Guldenstücke	9 "	42 "
Randuskaten	5 "	32 "
Zwanzig-Frankenstücke	9 "	20 "
Englische Souverains	11 "	43 "